



Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe • Postfach 15 01 62 • 53040 Bonn

Geschäftsstellen
der Landesverbände

Abteilung: Technik, Sicherheit, Umwelt

Ansprechpartner/in: Hans-Walter Kaumanns
Telefon: -204
Telefax: -164
E-Mail: technik@kfzgewerbe.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 065-05 Km//ah

per E-Mail

Datum: 15.01.2010

Fragen- und Antwortenkatalog zur Abgasuntersuchung (AU) ab 2010 hier: aktualisierte Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben V09-171/G09-304 hatten wir Ihnen am 19.11.2009 den von uns erstellten Fragen- und Antwortenkatalog zur Abgasuntersuchung ab 2010 - Stand November 2009 - übersandt. Diesen haben wir nun aufgrund von Anregungen aus der Organisation sowohl inhaltlich als auch um zwei weitere Fragen ergänzt.

Beigefügt erhalten Sie den aktualisierten Fragen- und Antwortenkatalog - Stand Januar 2010 (1. überarbeitete Fassung) - den wir natürlich auch im Internet unter www.kfzgewerbe.de ⇒ Branche Intern ⇒ Technik und Umwelt ⇒ HU/AU/AUK/SP GAP/GSP Kontrollgerät ⇒ AU wieder eingestellt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Walter Kaumanns
*(Diese Nachricht wurde elektronisch versandt
und trägt daher keine Unterschrift)*

Anlage

Fragen und Antworten zur Abgasuntersuchung (AU) ab 2010



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband

- Technik, Sicherheit, Umwelt -

Impressum

Herausgeber: Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn
Telefon: 0228/91 27-0, Telefax: 0228/91 27-150
E-Mail: zdk@kfgewerbe.de

Verfasser: Hans-Walter Kaumanns

Erscheinungsdatum: Januar 2010 (1. überarbeitete Fassung)

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers

Inhalt

Einleitung	4
Fragen und Antworten zur Abgasuntersuchung ab 2010.....	5
1. Bleibt die Abgasuntersuchung (AU) über das Jahr 2010 weiter im Kfz-Gewerbe bestehen?	5
2. Wie sehen die vorgeschriebenen AU-Prüfabläufe für Pkw-Fahrzeuge (Otto/Diesel) ab 01.01.2010 im Einzelnen aus?	5
3. Welche Software-Versionen sind von den AU-Betrieben vorzuhalten, um Pkw-Fahrzeuge (Otto/Diesel) im Rahmen der AU prüfen zu dürfen?	6
4. Wie sehen die vorgeschriebenen AU-Prüfabläufe für Nutzfahrzeuge ab 01.01.2010 im Einzelnen aus?	6
5. Welche Software-Versionen sind von den AU-Betrieben vorzuhalten, um Nutzfahrzeuge im Rahmen der AU prüfen zu dürfen?.....	6
6. Hat bereits jetzt ein Nutzfahrzeughersteller bzw. -importeureur für seine OBD-Nutzfahrzeuge die "AU-Durchführung nach Herstellervorgabe" verbindlich vorgeschrieben?	7
7. Wenn an einem Nutzfahrzeug eine OBD-Schnittstelle verbaut ist, muss dann das OBD-Prüfverfahren für Diesel-Pkw angewendet werden?.....	7
8. Warum müssen alle Untersuchungsstellen ihre AU-Messgeräte auf die Software-Versionen 3 oder 4 aufrüsten?	7
9. An welchen Kraftfahrzeugen darf mit der Software-Version 3 eine AU durchgeführt werden?	8
10. An welchen Kraftfahrzeugen darf mit der Software-Version 4 eine AU durchgeführt werden?	8
11. Dürfen nach dem 01.01.2010 die AU-Software-Versionen 1 und 2 noch für die AU genutzt werden?	8
12. Welche Auswirkungen auf die bisherige AU-Anerkennung ergeben sich, wenn eine Aufrüstung der Software-Versionen 3 oder 4 nicht erfolgt?.....	9
13. Muss ein reiner Nutzfahrzeug-Betrieb mit einer AU-Anerkennung auf Nutzfahrzeuge ohne OBD-System (einstellige Endziffer der AU-Kontroll-Nr.) seine Bedienersoftware auf die Software-Versionen 3 oder 4 aufrüsten, um ab 2010 diese Nutzfahrzeuge ohne OBD-System im Rahmen der AU prüfen zu dürfen?	9
14. Was kann im Rahmen der HU/AU passieren, wenn ein AU-Betrieb die AU als Teiluntersuchung zur HU mit einer falschen Softwareversion durchführt?	9
15. Wie kann anhand des AU-Nachweises erkannt werden, ob die richtige Software-Version nach Leitfaden 3 bzw. 4 im Rahmen der AU verwendet wurde?.....	10
16. Womit muss eine ordnungsgemäß durchgeführte AU vom AU-Betrieb dokumentiert werden?	10

17. Wie muss der AU-Betrieb die AU-Durchführung an so genannten ASU-Fahrzeugen dokumentieren?..... 10
18. Wie muss die AU als Teiluntersuchungen zur HU von der anerkannten AU-Werkstatt nachgewiesen werden? 11
19. Wie sehen die gesetzlich vorgeschriebenen fälschungerschwerenden Merkmale im Einzelnen aus? 11
20. Müssen die Nummern der AU-Nachweis-Siegel vom AU-Betrieb im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen dokumentiert werden? 12
21. Welche Verwendung erfährt der AU-Nachweis, nachdem der Prüfingenieur die HU durchgeführt hat?..... 12
22. Müssen ab 2010 die AU-Nachweise zwingend in einem DIN A 4-Format erstellt werden? 12
23. Wie wird mit der AU-Plakette ab 2010 verfahren?..... 13
24. Wird ab 2010 bei der Erstzulassung bzw. bei der Ummeldung eines Kraftfahrzeuges oder bei Verlust (z.B. Waschstraße) noch eine neue AU-Plakette vergeben? 13
25. Durch das Abkratzen der AU-Plakette können Beschädigungen des Nummernschildes entstehen. Wie können diese Schäden behoben werden?..... 13
26. Gibt es eine Reparaturmöglichkeit für die Träger der so genannten Feststoffplaketten? 14
27. Bei einem Kraftfahrzeug ist eine HU/AU im Dezember 2009 fällig. Die HU/AU wird jedoch erst im Januar 2010 durchgeführt. Der AU-Teil wird von einem AU-Betrieb durchgeführt und anhand des AU-Nachweises ohne Verklebung der AU-Plakette dokumentiert. Die im Anschluss durchzuführende HU wird mit dem HU-Untersuchungsbericht und der HU-Plakette (12/2011) am hinteren Kennzeichen abgeschlossen. Wie wird nun im Rahmen von Verkehrskontrollen die Gültigkeiten der HU/AU (HU-Plakette (12/2011) ohne AU-Plakette) nachgewiesen?..... 14
28. Was ist zu beachten, wenn an einem Kraftfahrzeug ohne OBD-System die AU bereits in 11/2009 von einem anerkannten AU-Betrieb durchgeführt wurde, die HU aber erst in 04/2010 fällig ist? 14
29. Was ist zu beachten, wenn an einem Kraftfahrzeug ohne OBD-System die HU bereits in 10/2009 durchgeführt wurde, aber die AU erst in 03/2010 fällig ist? 15
30. Eine Sicherheitsprüfung (SP) wird in 2010 nicht fristgerecht bzw. nicht durchgeführt; eine HU - verbunden mit einer SP - für das Nutzfahrzeug ist nunmehr erforderlich. Muss auch eine AU durchgeführt werden? 15
31. Was passiert ab 2010 mit dem bisher verwendeten AU-Stempel?..... 15
32. Sind die qualitätssichernden Maßnahmen der anerkannten AU-Betriebe mit der Einführung des zweistufigen Prüfverfahrens, dem Wegfall der AU-Plaketten und der generellen Verwendung der AU-Nachweis-Siegel entsprechend anzupassen? 16

Einleitung

Das Konzept der periodisch technischen Fahrzeugüberwachung 2006/2010 wurde in einem ersten Schritt im Jahr 2006 durch die 41. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (41. Änderungsverordnung zur StVZO) umfassend reformiert. Gemäß dieser Änderungsverordnung erfolgt hierzu in § 29 StVZO eine schrittweise Zusammenfassung der Vorschriften für die Hauptuntersuchung (HU) und der Abgasuntersuchung (AU).

Beginnend ab dem 01.04.2006 für Kraftfahrzeuge mit OBD-System und für Krafträder bzw. ab dem 01.01.2010 für Kraftfahrzeuge ohne OBD-System wird die AU/AUK ohne die Durchführung einer Sichtprüfung der abgasrelevanten Bauteile von den Vorschriften her an die HU angebunden. Die Abgasuntersuchung (AU/AUK) kann als Teiluntersuchung der Hauptuntersuchung (HU) für alle Kraftfahrzeuge auch weiterhin von anerkannten Kfz-Werkstätten durchgeführt werden.

Die vorschriftsmäßig durchgeführte Teiluntersuchung AU/AUK durch eine anerkannte Werkstatt ist dann durch den AU-/AUK-Nachweis mit Nachweis-Siegel und Zangenprägung ohne Verklebung einer AU-Plakette am vorderen Kennzeichen zu belegen. Für die Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK) als Teiluntersuchung der HU gilt diese Vorgehensweise seit dem 01.04.2006; für alle übrigen Kraftfahrzeuge (mit und ohne einem OBD-System) greift diese Regelung ab dem 01.01.2010.

Damit alle in der Verbandsorganisation (Landesverbände, Kfz-Innungen, AU-Betriebe) diese grundsätzlichen Vorgaben ab dem 01.01.2010 reibungslos umsetzen können, haben wir die wichtigsten Fragen in der vorliegenden Ausarbeitung beantwortet. Dieser Fragen- und Antwortkatalog kann in der jeweilig aktuellsten Fassung auch im Internet unter Branche Intern abgerufen werden.

Für Anregungen, insbesondere für hier noch nicht aufgeführte Fragen, wären wir dankbar.

Fragen und Antworten zur Abgasuntersuchung ab 2010

1. **Bleibt die Abgasuntersuchung (AU) über das Jahr 2010 weiter im Kfz-Gewerbe bestehen?**

Ja, für alle untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge (Otto/Diesel) kann die AU als eigenständige Teiluntersuchung zur Hauptuntersuchung (HU) weiterhin von den anerkannten AU-Betrieben durchgeführt und anhand eines AU-Nachweises bescheinigt werden.

Damit bleiben die anerkannten AU-Werkstätten in den Gesamtkomplex der amtlichen Fahrzeugüberwachung integriert und können diese Dienstleistung neben den Überwachungsorganisationen weiterhin ihren Kunden gleichwertig anbieten.

2. **Wie sehen die vorgeschriebenen AU-Prüfabläufe für Pkw-Fahrzeuge (Otto/Diesel) ab 01.01.2010 im Einzelnen aus?**

Bei Pkw-Fahrzeugen ohne OBD-System erstreckt sich der vorgeschriebene Prüfablauf auf die Untersuchung der Abgase (CO- bzw. Trübungsmessung) ohne Sichtprüfung der abgasrelevanten Bauteile.

Bei Pkw-Fahrzeugen mit OBD-System und einer Erstzulassung vor dem 01.01.2006 bleibt es bei dem bisherigen OBD-Prüfablauf (Sichtprüfung Kontrollleuchte Motordiagnose, Auslesen der OBD-Daten und Abgasmessung am Auspuff-Endrohr).

Bei Pkw-Fahrzeugen mit OBD-System und einer Erstzulassung ab dem 01.01.2006 erstreckt sich der vorgeschriebene Prüfumfang auf

- die Sichtprüfung Kontrollleuchte Motordiagnose und
- ein zweistufiges Prüfverfahren.
 - Sind nicht alle Readiness Codes (Prüfbereitschaftstests) gesetzt, ist eine Untersuchung der Abgase (Abgasmessung und Auslesen der OBD-Daten) durchzuführen.
 - Sind alle Readiness Codes gesetzt, werden nur die OBD-Daten ausgelesen.

Diese drei grundsätzlichen AU-Prüfabläufe gelten nur für den Pkw-Bereich; für die AU-Durchführung an Nutzfahrzeugen gelten abweichende Regelungen (siehe Frage 4).

3. Welche Software-Versionen sind von den AU-Betrieben vorzuhalten, um Pkw-Fahrzeuge (Otto/Diesel) im Rahmen der AU prüfen zu dürfen?

Zusammenfassend dürfen ab dem 01.01.2010 für Pkw (Otto/Diesel) nur noch Abgasmessgeräte mit folgenden Software-Versionen vom AU-Betrieb für die AU eingesetzt werden:

Pkw ohne OBD-System	=>	Software-Version 3 oder 4
Pkw mit OBD-System (typgenehmigt nach 70/220/EG) (Erstzulassung vor dem 01.01.2006)	=>	Software-Version 3 oder 4
Pkw mit OBD-System (typgenehmigt nach 70/220/EG) (Erstzulassung ab dem 01.01.2006)	=>	Software-Version 4

4. Wie sehen die vorgeschriebenen AU-Prüfabläufe für Nutzfahrzeuge ab 01.01.2010 im Einzelnen aus?

Bei Nutzfahrzeugen ohne OBD-System erstreckt sich der vorgeschriebene Prüfablauf auf die Untersuchung der Abgase (Trübungsmessung) ohne Sichtprüfung der abgasrelevanten Bauteile.

Bei Nutzfahrzeugen mit OBD-System (typgenehmigt nach 2005/55/EG) sind zwei Vorgehensweisen für die AU-Durchführung zu beachten:

- Hat ein Nutzfahrzeughersteller für seine OBD-Nutzfahrzeuge die Anwendung des OBD-Prüfverfahrens für Diesel-Pkw (zweistufiges Prüfverfahren) verbindlich vorgeschrieben, muss dieses, unter Berücksichtigung der NO_x-Herstellerliste, angewendet werden.

=> AU-Durchführung nach Herstellervorgabe <=

- Nutzfahrzeuge, für die der Fahrzeughersteller/-importeure die Anwendung des Pkw-OBD-Prüfverfahrens (zweistufiges Prüfverfahren) nicht vorgegeben hat, werden nach dem bisherigen Diesel-Prüfverfahren inkl. der Sichtprüfung Kontrollleuchte geprüft.

=> AU-Durchführung ohne Herstellervorgabe <=

5. Welche Software-Versionen sind von den AU-Betrieben vorzuhalten, um Nutzfahrzeuge im Rahmen der AU prüfen zu dürfen?

Ab dem 01.01.2010 dürfen auch für Nutzfahrzeuge nur noch Abgasmessgeräte mit folgenden Software-Versionen vom AU-Betrieb für die AU eingesetzt werden:

Nutzfahrzeuge ohne OBD-System	=>	Software-Version 3 oder 4
Nutzfahrzeuge mit OBD-System (typgenehmigt nach 2005/55/EG) (AU-Durchführung <u>nach</u> Herstellervorgabe)	=>	Software-Version 4
Nutzfahrzeuge mit OBD-System (typgenehmigt nach 2005/55/EG) AU-Durchführung <u>ohne</u> Herstellervorgabe	=>	Software-Version 3 oder 4

6. Hat bereits jetzt ein Nutzfahrzeughersteller bzw. -importeur für seine OBD-Nutzfahrzeuge die "AU-Durchführung nach Herstellervorgabe" verbindlich vorgeschrieben?

Ja, der Nutzfahrzeughersteller Daimler AG hat seit dem 01.07.2008 die Anwendung des OBD-Prüfverfahrens für Diesel-Pkw (AU-Durchführung nach Herstellervorgabe) verpflichtend vorgegeben, das heißt die AU-Durchführung besteht aus einer Funktionsprüfung "Abgas und OBD" und muss anhand der Software-Version 4 unter Berücksichtigung der NO_x-Herstellerliste von allen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

Sofern eine Identifizierung als OBD-Nutzfahrzeug anhand der Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I, EG-Typgenehmigungsnummer im Feld V.9) nicht möglich ist, muss dieses Nutzfahrzeug nach dem bisherigen Verfahren geprüft werden, das heißt keine Anwendung des OBD-Prüfverfahrens.

7. Wenn an einem Nutzfahrzeug eine OBD-Schnittstelle verbaut ist, muss dann das OBD-Prüfverfahren für Diesel-Pkw angewendet werden?

Nein, egal welches Baujahr das zu prüfende Nutzfahrzeug hat bzw. egal, ob eine OBD-Schnittstelle im Führerhaus verbaut ist, werden diese Nutzfahrzeuge solange nach dem bisherigen Diesel-Prüfverfahren geprüft, bis der Nutzfahrzeughersteller die "AU-Durchführung nach Herstellervorgabe" verbindlich mit Bekanntgabe der NO_x-Herstellerliste vorgegeben hat.

Damit werden diese Nutzfahrzeuge genau so behandelt, wie alle Nutzfahrzeuge ohne OBD-System (typgenehmigt nach Richtlinien 88/77/EWG, 91/542/EWG, 99/96/EG) bzw. alle Nutzfahrzeuge, die nicht anhand der Fahrzeugdokumente (Zulassungsbescheinigung Teil I, EG-Typgenehmigungsnummer im Feld V.9) als OBD-Nutzfahrzeuge vom AU-Betrieb identifiziert werden können.

8. Warum müssen alle Untersuchungsstellen ihre AU-Messgeräte auf die Software-Versionen 3 oder 4 aufrüsten?

Für die ordnungsgemäße AU-Durchführung an allen Kraftfahrzeugen sind ab dem 01.01.2010 nur noch AU-Messgeräte mit den Software-Versionen 3 und 4 zulässig.

Mit diesen Software-Versionen ist

- der besondere AU-Prüfablauf ohne die Sichtprüfung abgasrelevanter Bauteile nunmehr auch bei Fahrzeugen ohne OBD enthalten,
- die Zuteilung der AU-Plakette entfällt und
- die vorgeschriebene Dokumentation (Mängel-Nr. 813 der HU-Richtlinie und erkannte - aber nicht behobene - Mängel an schadstoffrelevanten Bauteilen/an der Abgasanlage) ist anhand des AU-Nachweises möglich.

Mit diesen Versionen werden alle gesetzlichen Vorgaben für die AU-Durchführung ab dem 01.01.2010 von den AU-Messgeräteherstellern anhand einer einheitlichen Bedienersoftware umgesetzt.

9. An welchen Kraftfahrzeugen darf mit der Software-Version 3 eine AU durchgeführt werden?

Mit der Software-Version 3 können alle Pkw-Fahrzeuge ohne und mit OBD-System (Otto und Diesel) mit einer Erstzulassung vor dem 01.01.2006 geprüft werden. Weiterhin kann damit auch an Nutzfahrzeugen ohne OBD-System bzw. an Nutzfahrzeugen mit OBD-System (typgenehmigt nach 2005/55/EG, AU-Durchführung ohne Herstellervorgabe) eine AU durchgeführt werden. Die Dokumentation erfolgt ab dem Stichtag 01.01.2010 generell mit dem AU-Nachweis.

Bei der Erstellung des Leitfadens zur Begutachtung der Bedienerführung von AU-Messgeräten (Software-Version 3) im Jahre 2004/2005 sind bereits alle angeführten Neuerungen (Entfall der Sichtprüfung abgasrelevanter Bauteile, Wegfall der AU-Plaketten sowie der Ausdruck eines AU-Nachweises), die ab dem 01.01.2010 greifen, eingearbeitet worden. Die AU-Messgerätehersteller haben hierzu eine Bedienersoftware programmiert und von den berechtigten Zulassungsstellen (DEKRA, TÜV Nord) begutachten lassen. Damit kann sichergestellt werden, dass die AU-Betriebe, die noch nicht auf die Software-Version 4 aufrüsten wollen, auch nach dem 31.12.2009 Abgasuntersuchungen an den oben angeführten Kraftfahrzeugen durchführen und anhand des vorgeschriebenen AU-Nachweises bescheinigen können.

Bei der Anwendung der Software-Version 3 ist eine Beschränkung der Anerkennung von der örtlich zuständigen Anerkennungsstelle (Kfz-Innung) vorzunehmen.

10. An welchen Kraftfahrzeugen darf mit der Software-Version 4 eine AU durchgeführt werden?

Mit der von den berechtigten Begutachtungsstellen (DEKRA, TÜV Nord) zugelassenen Software-Version 4 können alle Kraftfahrzeuge ohne und mit OBD-System (Pkw und Nfz) anhand einer bedienergeführten AU geprüft und anhand des Ausdruckes eines AU-Nachweises dokumentiert werden.

11. Dürfen nach dem 01.01.2010 die AU-Software-Versionen 1 und 2 noch für die AU genutzt werden?

Bis Ende 2009 darf die Software-Version 1 (Otto/Diesel ohne OBD-System) bzw. die Software-Version 2 (Otto ohne/mit OBD-System und Diesel ohne OBD-System) noch für die entsprechenden Kraftfahrzeuge vom AU-Betrieb eingesetzt werden.

Ab dem 01.01.2010 dürfen diese Software-Versionen nicht mehr im Rahmen der AU eingesetzt werden, da die Sichtprüfung abgasrelevanter Bauteile nicht mehr Bestandteil der AU und die Dokumentation bzw. der Ausdruck der AU-Nachweise mit diesen Software-Versionen nicht möglich ist (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 8).

- 12. Welche Auswirkungen auf die bisherige AU-Anerkennung ergeben sich, wenn eine Aufrüstung der Software-Versionen 3 oder 4 nicht erfolgt?**

Erfolgt keine Aufrüstung der Software-Versionen 3 oder 4, muss die anerkennende Stelle (Kfz-Innung) die bisherige Anerkennung des AU-Betriebes auf die Fahrzeugkategorie "Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor ohne Kat oder mit Kat ohne λ -Regelung" beschränken; die bisherige AU-Kontrollnummer wird auf die Prüfung der "ASU-Fahrzeuge" geändert (alte ASU-Anerkennung "ohne").

Das vorhandene und geeichte AU-Messgerät kann im so genannten Messmodus ohne Bedienerführung nunmehr nur noch zur Prüfung von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor ohne Kat oder mit Kat ohne λ -Regelung im Rahmen der AU vom AU-Betrieb eingesetzt werden.

- 13. Muss ein reiner Nutzfahrzeug-Betrieb mit einer AU-Anerkennung auf Nutzfahrzeuge ohne OBD-System (einstellige Endziffer der AU-Kontroll-Nr.) seine Bedienersoftware auf die Software-Versionen 3 oder 4 aufrüsten, um ab 2010 diese Nutzfahrzeuge ohne OBD-System im Rahmen der AU prüfen zu dürfen?**

Ja, entsprechend der AU-Richtlinie müssen ab dem Jahr 2010 auch die Nutzfahrzeug-Betriebe die Abgasuntersuchungen an Nutzfahrzeugen ohne OBD-System nach einem vorgeschriebenen Prüfumfang durchführen und anhand eines AU-Nachweises dokumentieren (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 8).

- 14. Was kann im Rahmen der HU/AU passieren, wenn ein AU-Betrieb die AU als Teiluntersuchung zur HU mit einer falschen Softwareversion durchführt?**

Wird ab 2010 eine AU an einem Kraftfahrzeug nicht mit der vorgeschriebenen Software-Version 3 oder 4 in Verbindung mit dem Ausdruck des AU-Nachweises und den fälschungerschwerenden Merkmalen abgeschlossen, kann/darf der HU-Prüfer diese - durch eine anerkannte AU-Werkstatt beigestellte - AU im Rahmen der durchzuführenden HU nicht mehr akzeptieren.



In diesem Falle würde bei der HU für den Prüfpunkt "Abgasverhalten" ein erheblicher Mangel (EM) festgehalten und keine HU-Plakette zugeteilt; eine Nachuntersuchung wäre dann erforderlich.

15. Wie kann anhand des AU-Nachweises erkannt werden, ob die richtige Software-Version nach Leitfaden 3 bzw. 4 im Rahmen der AU verwendet wurde?

Für den AU-Ausdruck müssen die Software-Versionen nach Leitfaden 4 die Überschrift "Nachweis über die Durchführung der AU nach Nummer 3.1.1.1 der Anlage VIII StVZO" bzw. nach Leitfaden 3 die Überschrift "Nachweis nach Nummer 3.1.1.1 der Anlage VIII StVZO" ausweisen. Darüber hinaus muss mit der Version 4 auch das Erstzulassungsdatum des zu prüfenden Fahrzeuges angegeben und ausgedruckt werden.

Auf jedem AU-Nachweis muss weiterhin die "AU-Programmversion" des Softwarelieferanten (AU-Messgeräteeher) angegeben werden. Anhand dieser Information kann ein Abgleich mit den von DEKRA und TÜV Nord Mobilität begutachteten AU-Messgeräten der Software-Versionen 3 oder 4 erfolgen; die aktuellen Listen der begutachteten AU-Messgeräte sind auf der ZDK-Internetseite abrufbar.

16. Womit muss eine ordnungsgemäß durchgeführte AU vom AU-Betrieb dokumentiert werden?

Wird die AU vor der HU-Durchführung von einem anerkannten AU-Betrieb durchgeführt, ist die vorschriftsmäßig durchgeführte Teiluntersuchung der AU im Rahmen der HU ab dem 01.01.2010 für alle zugelassenen bzw. abgemeldeten Kraftfahrzeuge (Pkw, Nfz, Krafträder) durch einen AU-Nachweis mit fälschungser schwerenden Maßnahmen (AU-Nachweis-Siegel mit Zangenprägung), ohne die Vergabe einer AU-Plakette, zu belegen.

Dies gilt natürlich auch für eine nicht bestandene AU, wenn der Nachweis mit dem n.i.O.-Ergebnis an den Kunden ausgehändigt und keine Reparatur bzw. weitere AU durchgeführt wird.

17. Wie muss der AU-Betrieb die AU-Durchführung an so genannten ASU-Fahrzeugen dokumentieren?

Sofern keine Aufrüstung der AU-Messgeräte auf die Versionen 3 oder 4 erfolgte, können nur noch Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor ohne Kat, oder mit Kat ohne λ -Regelung geprüft werden. Die Dokumentation für diese "ASU-Fahrzeuge" muss - wie bei der AUK - über einen handschriftlich auszufüllenden AU-Nachweis erfolgen.

Dieser Nachweis ist ebenfalls mit fälschungser schwerenden Merkmalen - Nachweis-Siegel und Zangenprägung - von dem durchführenden AU-Betrieb zu versehen.

Die entsprechenden Durchschreibeblocke für "ASU-Fahrzeuge" (Bestell-Nr. 01025) bzw. für Krafträder (Bestell-Nr. 01022) können in gewohnter Weise über die anerkennenden Stellen (Kfz-Innungen) bezogen werden.

AU		Nachweis über die Durchführung der AU an Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor, ohne Katalysator oder mit U-Kat nach Nummer 3.1.1.1 Anlage VIII StVZO	
1. Ausführende Stelle (Name und Anschrift):			
2. Datum:		Uhrzeit:	
3. Amtliches Kennzeichen:			
4. Fahrzeughersteller:		Schlüssel-Nr./Code:	
5. Typ und Ausführung:		Schlüssel-Nr./Code:	
6. Fahrzeug-Ident.-Nr. (max. 17 Stellen):		Schlüssel-Nr./Code:	
7. Emissionschlüsselnummer (4 Stellen):		Schlüssel-Nr./Code:	
8. Datum der Erstzulassung:			
9. Stand des Wegstreckenzählers (7 Stellen):			
10. Untersuchungsergebnis:			
Motor-/Öltemperatur		Schleifwinkel (Grad / %)	
Zündzeitpunkt (+ "KW / - "KW)		Leertastlaufzeit (min)	
CO-Gehalt bei Leerlauf (% vol)		CO-Gehalt bei erhöhter Leertastlaufzeit (% vol)	
Ermehrte Leertastlaufzeit (min)		CO-Gehalt bei erhöhter Leertastlaufzeit (% vol)	
11. Nachweis über die Untersuchung der Abgase: <input type="checkbox"/> in Ordnung (i.O.) <input type="checkbox"/> nicht in Ordnung (ni.O.)			
12. Mängel nach Nr. 4.4 der AU-Richtlinie, die behoben wurden: <input type="checkbox"/> ja, Mängel-Nr. 813			
13. Erkante, aber nicht behobene Mängel nach Nr. 5.5 der AU-Richtlinie:			
14. Bemerkungen:			
15. Kontrollnummer:			
Unterschrift der verantwortlichen Person		Nachweis-Siegel mit Prägenummer	

18. Wie muss die AU als Teiluntersuchungen zur HU von der anerkannten AU-Werkstatt nachgewiesen werden?

Der anerkannte AU-Betrieb führt die Abgasuntersuchung nach der aktuellen AU-Richtlinie vor der eigentlichen HU-Durchführung durch und erstellt anhand seines AU-Messgerätes den vorgeschriebenen AU-Nachweis.

Dieser muss im Anschluss mit den fälschungserschwerenden Merkmalen (AU-Nachweis-Siegel mit Zangenprägung) versehen und dem HU-Prüfer vor Beginn der HU vorgelegt werden. Der HU-Prüfer übernimmt das Ergebnis und die AU-Kontrollnummer des AU-Betriebes in den entsprechenden HU-Untersuchungsbericht.

Die ordnungsgemäß durchgeführte AU/HU wird ab dem 01.01.2010 durch die HU-Plakette und den HU-Untersuchungsbericht bescheinigt.

Nachweis			
über die Durchführung der Untersuchung der Abgase			
Ausführende Stelle: ZDK, Franz-Lohestrasse 21, 53129 Bonn		Uhrzeit: 11:40 Uhr	
Datum: 23.05.2009			
Messprogramm: G-Kat und OBD, Kraftstoffart: Benzin			
Fahrzeug - Ident. - Daten:			
Amtliches Kennzeichen: TE - 57 1234		2328	
Kilometerstand:			
Emissionsklasse:		Schlüsselnummer / Code: 0044	
Fzg.-Hersteller: Volkswagen		Schlüsselnummer / Code: 0003	
Fzg.-Typ: Tj		Schlüsselnummer / Code: 493	
Fzg.-Ident.-Nr.: WVGZZZ02V20000236		OBD-Status: ECBD	
Konditionierung:			
Katalysator [min./min]:		2/2800	2/2800
Motortemperatur [°C]:		min.: 89	89
Leerlaufdrehzahl [min.]:		min.: 700 max.: 900	790
Abgasmessung:			
Erhöhter Leerlauf [-]:		min.: 2000 max.: 3000	2840
Lambda-Wert [-]:		min.: 0,97 max.: 1,03	1,002
CO [-]:		min.: 0,2	0,652
Funktionsprüfung OBD:			
Prüfbarkeitscode:		1111110101	0000000101
Prüfbarkeitscode:		gesetzt	Nicht alle Systemtests durchgeführt
Prüfung Signale der Regelsonden:			
Bauart:		Fzg. - Sollwerten	Breitbandsonde
Profildrehzahl Bank1: [min.]:		min.: 700 max.: 900	790
Berechnetes Lambda B1 S1 [-]:		min.: 0,97 max.: 1,03	1,002
Profildrehzahl Bank2: [min.]:		min.: 700 max.: 900	795
Berechnetes Lambda B2 S1 [-]:		min.: 0,97 max.: 1,03	1,001
Fehlerpeicher:		Anzahl abgasrelevanter Fehler:	0
Ergebnis:			
Sicherprüfung Kontrollleuchte Motordiagnose:		I.O.#	
Status Kontrollleuchte Motordiagnose:		I.O.	
Ansteuerung Kontrollleuchte Motordiagnose:		I.O.#	
GESAMTERGEBNIS:			
PLAKETTE:		BESTANDEN	
Plakette gültig bis:		ZUGEFÜGT	
		01/2008	
Mängel nach Nr. 5 der AU-Richtlinie, die behoben wurden			
(Mängel Nr. 813 der HU-Richtlinie): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Erkannte aber nicht behobene Mängel nach Nr. 6 der AU-Richtlinie:			
Endschalldämpfer defekt			
Erläuterungen:			
Kontroll-Nr.: NW 7-00-0001-11			
AU-Messgerät:		Hersteller / Version: Hersteller AB/Version XY_032008	
Autosiegel:		Hersteller / Version: Hersteller CC/Version YX	

19. Wie sehen die gesetzlich vorgeschriebenen fälschungserschwerenden Merkmale im Einzelnen aus?

Die fälschungserschwerenden Merkmale bestehen aus einem AU-Nachweis-Siegel mit der Prägenummer des AU-Betriebes (Kernteil der AU-Kontrollnummer). Hierzu ist das entsprechende Prägwerkzeug (Prägezange) zu verwenden.

Die Nachweis-Siegel werden als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme mit der Jahreszahl des Ausgabejahres - beginnend mit dem Jahr 2010 - versehen sein. Die Jahreszahl entspricht dem Jahr, in dem die AU durchgeführt wurde.

Da durch die AUK noch Nachweis-Siegel ohne Jahreszahl vorhanden sind, dürfen mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2010 auch Nachweis-Siegel ohne Jahreszahl verklebt werden. Ab dem 01.01.2011 dürfen für die AU/AUK nur noch Nachweis-Siegel mit dem Aufdruck des relevanten Ausgabejahres verklebt werden.

Die Anbringung des Nachweis-Siegels erfolgt im unteren rechten Teil des AU-Nachweises.



20. Müssen die Nummern der AU-Nachweis-Siegel vom AU-Betrieb im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen dokumentiert werden?

Nein, die Nummern der verbrauchten AU-Nachweis-Siegel als fälschungserschwerende Maßnahme für die ausgestellten AU-Nachweise müssen vom AU-Betrieb nicht anhand eines EDV-Programmes (z.B. AU Plus, mindestens Version 3.0) bzw. anhand des handschriftlich geführten AU-QS-Handbuches dokumentiert werden. Lediglich die Zu- und Abgänge der Nachweis-Siegel müssen in dem "Bestandsnachweis Nachweis-Siegel gemäß AU-Prüfnachweisblätter" erfasst werden.

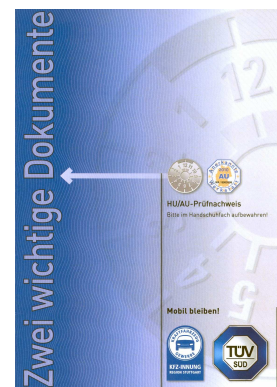
21. Welche Verwendung erfährt der AU-Nachweis, nachdem der Prüflingenieur die HU durchgeführt hat?

Nach Durchführung der HU/AU in einem entsprechenden Prüfstützpunkt - die Teiluntersuchung AU wurde bereits vom AU-Betrieb durchgeführt - sind beide Dokumente (HU-Untersuchungsbericht und AU-Nachweis) dem Autofahrer zu übergeben und bis zur nächsten HU-/AU-Vorführung aufzubewahren.

Damit beide Dokumente zusammen bleiben, haben sich zwei Verfahren - das Dokumenten-Bindesiegel und die Dokumententasche - in der Verbandsorganisation etabliert.

Letztendlich haben beide Möglichkeiten das Ziel, dass der AU-Nachweis nicht verloren geht und zusammen mit dem HU-Untersuchungsbericht den Kunden übergeben wird, damit die Dienstleistung "HU-/AU-Durchführung" gegenüber dem Kunden aufgezeigt werden kann.

Damit soll insbesondere die Wertigkeit der AU weiter im Kundenfokus gehalten werden.



22. Müssen ab 2010 die AU-Nachweise zwingend in einem DIN A 4-Format erstellt werden?

Nein, in der aktuellen AU-Richtlinie vom April 2008 (VkBf. Nr. 8 vom 30.04.2008) wird nur der Inhalt des AU-Nachweises, nicht aber die Form oder Größe vorgegeben. Damit sind auch Ausdrucke, die wie ein "Kassenzettel" aussehen und alle AU-relevanten Daten enthalten, für die Dokumentation einer durchgeführten AU zulässig.

Dazu zählen auch die für die "ASU" bzw. für die AUK handschriftlich auszufüllenden AU-Nachweise (siehe Frage 15).

23. Wie wird mit der AU-Plakette ab 2010 verfahren?

Die AU-Plakette wird von allen berechtigten Untersuchungsstellen im Rahmen der AU nur noch bis zum 31.12.2009 am vorderen Kennzeichen angebracht. Ab dem 01.01.2010 werden von allen berechtigten AU-Untersuchungsstellen sowie von den Zulassungsbehörden keine AU-Plaketten mehr verklebt; dies gilt auch bei einer "Rückdatierung".

Vorhandene AU-Plaketten müssen ab 2010 dann bei der nächsten HU-/AU-Durchführung von den dazu berechtigten HU-/AU-Prüfern entfernt werden.

Führt ein HU-Prüfer beide Untersuchungen - HU und AU - durch, hat dieser die AU-Plakette zu entfernen.

Wird die AU vor der HU-Durchführung von einem AU-Betrieb durchgeführt, ist die vorschriftsmäßig durchgeführte Teiluntersuchung der AU durch den AU-Nachweis mit Nachweis-Siegel und Zangenprägung ohne AU-Plakette zu belegen. In der Praxis können dann die ungültigen AU-Plaketten von dem AU-Betrieb entfernt werden.



24. Wird ab 2010 bei der Erstzulassung bzw. bei der Ummeldung eines Kraftfahrzeuges oder bei Verlust (z.B. Waschstraße) noch eine neue AU-Plakette vergeben?

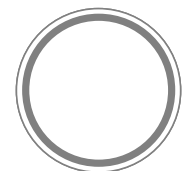
Nein, zum 31.12.2009 wird die Anlage IXa StVZO (AU-Plakette) und der § 47a StVZO aufgehoben und diese Vorschrift ist somit nicht mehr von zuständigen Stellen anzuwenden.

Damit existiert ab dem 01.01.2010 keine Rechtsgrundlage mehr, dass die Zulassungsbehörde bei der Zuteilung eines Kennzeichens (Erstzulassung, Wiedenzulassung bzw. Ummeldung) eine AU-Plakette auf dem vorderen amtlichen Kennzeichen vergibt (§ 47a Abs. 5). Darüber hinaus besteht auch keine Pflicht des Fahrzeughalters mehr, dafür zu sorgen, dass sich die AU-Plakette im ordnungsgemäßen Zustand befindet; eine beschädigte oder verloren gegangene AU-Plakette muss nicht mehr ersetzt werden (§ 47a Abs. 6).

25. Durch das Abkratzen der AU-Plakette können Beschädigungen des Nummernschildes entstehen. Wie können diese Schäden behoben werden?

Die entstandene Beschädigung/Verschmutzung kann unter Umständen zu Kundenbeanstandungen führen. Die HU-Prüfer oder die AU-Werkstätten können daher eine so genannte "Reparaturplakette" anbringen. Damit sind eventuelle Beschädigungen des Nummernschildes nicht mehr sichtbar.

Das Bundesverkehrsministerium hat keine Bedenken dagegen, dass Kratzspuren mit einer retroreflektierenden Plakette überklebt werden.



26. Gibt es eine Reparaturmöglichkeit für die Träger der so genannten Feststoffplaketten?

Ja, bei Nummernschildern, bei denen so genannte AU-Feststoffplaketten angebracht wurden, die durch Herausbrechen entfernt werden müssen, empfehlen wir, den Träger (Topf) vom Kennzeichen ganz zu entfernen. Dabei sollten die Niete des Trägers vorsichtig mit einem Bohrer/Fräser mit entsprechender Größe ausgebohrt werden. Anschließend sollten die Löcher entgratet, durch Blindnieten verschlossen und mit der Reparaturplakette überklebt werden.

Eine weitere Möglichkeit der Reparatur besteht darin, anstatt der bisherigen AU-Feststoffplakette eine weiße, neutrale Feststoffplakette in den Träger zu drücken. Diese muss nicht zwangsläufig mit einer retroreflektierenden Folie beklebt sein.

27. Bei einem Kraftfahrzeug ist eine HU/AU im Dezember 2009 fällig. Die HU/AU wird jedoch erst im Januar 2010 durchgeführt. Der AU-Teil wird von einem AU-Betrieb durchgeführt und anhand des AU-Nachweises ohne Verklebung der AU-Plakette dokumentiert. Die im Anschluss durchzuführende HU wird mit dem HU-Untersuchungsbericht und der HU-Plakette (12/2011) am hinteren Kennzeichen abgeschlossen. Wie wird nun im Rahmen von Verkehrskontrollen die Gültigkeiten der HU/AU (HU-Plakette (12/2011) ohne AU-Plakette) nachgewiesen?

Der HU-Untersuchungsbericht trägt in dem dargestellten Fall das Datum Januar 2010, auch wenn die HU-Plakette 12/2011 ausweist, da die HU in 12/2009 fällig war (Rückdatierung).

Ab Januar 2010 wird generell am vorderen Nummernschild keine AU-Plakette mehr vergeben bzw. diese wird bei der nächsten HU vom HU-/AU-Prüfer entfernt.

Bei Verkehrskontrollen müsste der Autofahrer also den HU-Untersuchungsbericht vorlegen. Die Mängelfreiheit bei der AU - ab 2010 ein Teilbereich der HU - ergibt sich entsprechend den ab 2010 geltenden Vorschriften dann nur noch aus der HU-Plakette und dem HU-Untersuchungsbericht.

Da diese Fälle wohl sehr selten auftreten, kann eine derartige Lösung verantwortet werden.

28. Was ist zu beachten, wenn an einem Kraftfahrzeug ohne OBD-System die AU bereits in 11/2009 von einem anerkannten AU-Betrieb durchgeführt wurde, die HU aber erst in 04/2010 fällig ist?

Ab dem 01.01.2010 ist die AU eine Teiluntersuchung der Hauptuntersuchung und darf in dem unmittelbar vor dem durch die HU-Plakette angegebenen Monat für die nächste vorgeschriebene HU durchgeführt werden.

Obwohl die AU-Plakette eine Fälligkeit von 11/2011 aufweist, ist im April 2010 eine komplette HU einschließlich der Prüfung des Abgasverhaltens durchzuführen. Eine neue AU-Durchführung ist deshalb erforderlich, weil eine AU maximal im Vormonat der nächsten durch die HU-Plakette angegebenen Monat der HU-Durchführung ausgeführt werden darf.

29. Was ist zu beachten, wenn an einem Kraftfahrzeug ohne OBD-System die HU bereits in 10/2009 durchgeführt wurde, aber die AU erst in 03/2010 fällig ist?

Da noch eine gültige AU zum Zeitpunkt der HU-Durchführung vorlag, wurde die HU im Oktober 2009 vom HU-Prüfer mit einem positiven Ergebnis durchgeführt und eine neue HU-Plakette auf 10/2011 verklebt. Eine AU-Durchführung ist aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage - Aufhebung des § 47a StVZO - und der Tatsache, dass die AU eine Teiluntersuchung der Hauptuntersuchung ist und in den unmittelbar vor dem durch die HU-Plakette angegebenen Monat für die nächste vorgeschriebene HU durchgeführt werden darf, im März 2010 nicht mehr erforderlich.

Die nächste HU/AU ist aufgrund der Angleichung der Fristen erst im Oktober 2011 durchzuführen.

In derartigen Fällen kommt es einmalig zu einer Anpassung der Frist für die AU an die Frist der HU.

30. Eine Sicherheitsprüfung (SP) wird in 2010 nicht fristgerecht bzw. nicht durchgeführt; eine HU - verbunden mit einer SP - für das Nutzfahrzeug ist nunmehr erforderlich. Muss auch eine AU durchgeführt werden?

Ja, aufgrund der Fristüberschreitung bzw. Nichtdurchführung einer SP ist eine HU - verbunden mit einer SP - durchzuführen. Da die AU Bestandteil der HU ist, muss im Rahmen der HU ab 2010 auch das Abgasverhalten überprüft werden.

31. Was passiert ab 2010 mit dem bisher verwendeten AU-Stempel?

Der AU-Stempel kann im anerkannten AU-Betrieb verbleiben und kann z.B. für die Eintragung der AU ins Prüfbuch bei Nutzfahrzeugen oder neben dem AU-Nachweis-Siegel bzw. für die Einbaubescheinigung bei der Partikelfilter- und Kat-Nachrüstung weiter verwendet werden.

32. Sind die qualitätssichernden Maßnahmen der anerkannten AU-Betriebe mit der Einführung des zweistufigen Prüfverfahrens, dem Wegfall der AU-Plaketten und der generellen Verwendung der AU-Nachweis-Siegel entsprechend anzupassen?

Ja, ab 2010 müssen die AU-Betriebe ihre Dokumentation der qualitätssichernden Maßnahmen, die sie anhand einer EDV-Lösung (z.B. AU Plus) oder handschriftlich (z.B. AU-QS-Handbuch) durchführen, entsprechend anpassen.

Hierzu werden von der TAK das AU Plus-Programm (Version 3.0) und vom ZDK die angepassten Formblätter für das ZDK-QS-Handbuch über (www.kfzgewerbe.de - Branche Intern - Technik und Umwelt - HU/AU/AUK/SP GAP/GSP Kontrollgerät - AU) rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Diese entsprechenden Hilfsmittel müssen ab dem 01.01.2010 im Rahmen der Dokumentation von den anerkannten AU-Betrieben angewandt werden.